

## Grundsatzklärung nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf (ESA) ist mit ihren Tochtergesellschaften in Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen ein christlich-diakonischer, sozialer und weltöffener Verbund von Dienstleistungsunternehmen. Mit mehr als 6.800 Mitarbeiter\*innen gehört der Stiftungsverbund zu den größten Arbeitgeber\*innen Hamburgs.

Gemeinsam für eine inklusive Gesellschaft – dafür steht die Evangelische Stiftung Alsterdorf und die mit ihr verbundenen Tochtergesellschaften. Menschen sollen dabei unterstützt werden, möglichst selbstbestimmt und selbstständig zu leben. Die Wahrung ihrer Rechte, Lebenschancen und -grundlagen stehen dabei immer im Fokus.

Damit findet sich unser Unternehmenszweck und -ziel im globalen Nachhaltigkeitsziel 10 „Weniger Ungleichheiten“ der SDG (Sustainable Development Goals 10.2) wieder.

### Menschen sind unser Leben

Das ist der Leitsatz für unsere Arbeit und unser Wirken. Ganz gleich ob in den Assistenz- oder Arbeitsangeboten des Stiftungsverbundes, den Krankenhäusern, den Schulen und Kitas, der Arbeit für Menschen in sozialen Notlagen oder der Unterstützung von Alten und Pflegebedürftigen: Der persönliche Wille jedes Einzelnen steht für uns im Mittelpunkt. Unsere Leitwerte Würde, Freiheit, Verantwortung, Gerechtigkeit und Nächstenliebe prägen unsere Unternehmenskultur und den Umgang mit unseren Mitarbeiter\*innen.

Die ESA ist tarifgebunden. Sie ist verpflichtet, alle im Rahmen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und anzuwenden. Hierzu zählen u.a. das Mitarbeitervertretungs- und das Datenschutzgesetz der EKD. Die Rechte unserer Mitarbeiter\*innen werden hierdurch geschützt und gewahrt, nationale und internationale Standards (z.B. ILO) werden erfüllt.

Arbeits- und Gesundheitsschutz sind ein Zeichen für die Wertschätzung unserer Mitarbeiter\*innen und ein Zeichen für gelebte Verantwortung. Sicherheit und Gesundheit auf allen Ebenen ist Teil unserer Geschäftsprozesse, durch präventive Maßnahmen werden unsichere Arbeitsbedingungen, Arbeitsunfälle und beruflich bedingte Erkrankungen vermieden. Gefährdungen am Arbeitsplatz werden frühzeitig und regelmäßig ermittelt und geeignete Abhilfemaßnahmen definiert, umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Die aus der christlich-protestantischen Prägung und Orientierung erwachsenden Werte sind für uns verbindlich und stellen die Grundlage für unsere alltägliche Arbeit für Menschen dar.

Aus unserem christlichen Verständnis der Menschenwürde und der Verantwortung für die Schöpfung begrüßen wir den mit dem LkSG bezweckten Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

Die ESA verpflichtet sich, in ihrem Geschäftsbereich und entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG einzuhalten. Wir achten darauf, dass insbesondere auch unsere Lieferanten menschenwürdige

Menschen sind unser Leben.

alsterdorf

Arbeitsbedingungen, den Schutz der Umwelt und die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährleisten. Wir legen Wert auf Lieferanten, die uns bei unseren Bemühungen unterstützen und bereit sind, unseren [Verhaltenskodex](#) einzuhalten.

In einer Risikoanalyse unseres Geschäftsbereiches und unserer unmittelbaren Lieferanten haben wir einige wenige, niedrige Risiken für Menschenrechtsverletzungen, auf die wir im Rahmen der Implementierung von Präventionsmaßnahmen reagieren, ermittelt. Unsere Lieferanten kommen durchweg aus Deutschland. Aus internationalen Studien ergibt sich ein hohes Risiko für Menschenrechtsverletzungen in der Baubranche. Bei der Auswahl unserer Lieferanten im Bereich Bau gehen wir daher besonders sorgfältig vor und informieren uns über unsere potentiellen Auftragnehmer.

Wir leisten unseren Beitrag zu nachhaltigen und menschengerechten Lieferketten und werden unsere Prozesse und Strukturen kontinuierlich weiter verbessern. Der Vorstand der Evangelische Stiftung Alsterdorf ermutigt ausdrücklich alle Personen, gleich ob intern oder extern, sich aktiv bei der Implementierung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einzubringen und die Möglichkeiten für Verbesserungen zu nutzen. Er verweist dazu auf die dafür eingerichteten Hinweismöglichkeiten (siehe unten Punkt 6).

Die Themenfelder Nachhaltigkeit und Gemeinwohl wurden in die Unternehmensstrategie der ESA aufgenommen und eine Referentenstelle geschaffen, um die Umsetzung der strategischen Ziele und eine kontinuierliche Weiterentwicklung in den Themenfeldern zu befördern. Ab 2025 werden wir einen Nachhaltigkeitsbericht einmal jährlich veröffentlichen.

Für die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem LkSG stellen wir die personellen und sachlichen Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung. Ein Menschenrechtsbeauftragter wurde berufen. Er überwacht das Risikomanagement nach dem LkSG und unterrichtet den Vorstand.

### Verfahrensbeschreibung:

1. Der Menschenrechtsbeauftragte (MRB) überwacht das Risikomanagement und informiert regelmäßig, mindestens einmal jährlich, den Vorstand über den Stand der Umsetzung. Dem MRB werden entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt, §4 Abs. 3 LKSG.
2. Der Vorstand der Stiftung verantwortet die Einhaltung der Vorschriften des LKSG und beschließt die Errichtung und Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements, § 4 LkSG. Im Rahmen des Risikomanagements werden – unter Einbindung relevanter Funktionsbereiche wie insbesondere der Rechts- und Revisionsabteilung – durch angemessene und geeignete Risikoanalysen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der ESA und ihrer unmittelbaren Zulieferer ermittelt, § 5 LkSG. Identifizierte Risiken werden dabei im Hinblick auf den Schweregrad und die Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Der eigene Verursacherbeitrag, sowie das Einflussvermögen auf das Risiko bilden einen Bestandteil dieser Betrachtung. Die Durchführung der Risikoanalysen erfolgt jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen innerhalb der Lieferkette. Bei der regelmäßigen Wiederholung der Risikoanalyse werden insbesondere die im Vorjahr identifizierten Risiken auf ihre Relevanz und Vollständigkeit hin überprüft.

Im Hinblick auf die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer erfolgt zunächst eine abstrakte Risikobewertung in Bezug auf länder- und branchenspezifische Risiken. Für diese Betrachtung werden unterschiedliche Menschenrechts- und Umweltindizes verwendet, wie beispielsweise der Children's Rights in the Workplace Index, der Political Freedom Index oder der Environmental Performance Index.

3. Zudem werden angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei direkten Zulieferern nach § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 LkSG verankert, wenn die Risikoanalyse nach § 5 LkSG ein mögliches Risiko feststellt, § 6 LkSG. Beispielfhaft wird auf den geltenden [Verhaltenskodex](#) verwiesen.
4. Angemessene Abhilfemaßnahmen werden angeordnet, wenn festgestellt wurde, dass Verletzungen einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht in unserem Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, § 7 LkSG.
5. Die ESA hat ein unternehmensinternes angemessenes Beschwerdeverfahren implementiert (§ 8 LkSG), wobei dieses Verfahren mit dem Meldeverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verbunden werden kann. Von dieser Möglichkeit hat die ESA Gebrauch gemacht. Die Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG wurde mit der Verfahrensordnung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz verbunden. Das hinsichtlich des Schutzes der hinweisgebenden Person strengere Meldeverfahren nach dem HinSchG ist deshalb auch für Hinweise von unternehmensexternen Personen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und zu möglichen Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten vorgesehen. [Auf diesem Wege können auch Pflichtverletzungen und Risiken bei unmittelbaren und bei mittelbaren Zulieferern gemeldet werden, § 9 LkSG.](#)
6. Die gesetzliche Pflicht zur Dokumentation und Veröffentlichung nach § 10 LkSG wird beachtet und eingehalten. Die Jahresberichte sowie weitere Dokumente veröffentlicht die ESA auf ihrer Website [www.alsterdorf.de](http://www.alsterdorf.de)
7. Der Jahresbericht wird spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres bei der zuständigen Behörde eingereicht, § 12 LkSG.

Hamburg, den 20.12.2023

gezeichnet: Pastor Uwe Mletzko, Vorstandsvorsitzender

gezeichnet: Stefani Burmeister, Vorständin

gezeichnet: Ulrich Scheibel, Vorstand

gezeichnet: Hanne Stiefvater, Vorständin

gezeichnet: Dr. Thilo von Trott, Vorstand

Menschen sind unser Leben.

alsterdorf